

1.10 M. berechnet. Nach dem neuen Preistarif betragen die Stundenpreise (ohne Ablegen) bis 10% Ortszuschlag 1.65 M., über 10 bis 17½% Ortszuschlag 1.80 M. und über 17½% 2.— M., zuzüglich eines Aufschlages von 10% ab 1. Nov. 1924. Die Erhöhung beziffert sich also auf das Doppelte; außerdem fängt die letzte Gruppe — statt wie früher mit 20% — schon mit 17½% an. Zu berücksichtigen ist hierbei aber noch ganz besonders, daß im Verzeichnis der Ortszuschläge\*) gegenüber dem Lohntarif von 1912 wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Während das Verzeichnis von 1912 nur 5 Orte mit 20% und 3 Orte mit 25% Ortszuschlag anführt, finden sich im Buchdrucker-Manteltarif vom 31. Mai d. J. 136 Orte mit 20%, 76 Orte mit 22½% und 29 Orte mit 25% Ortszuschlag. Für den Verlagsbuchhandel bedeuten diese Verschiebungen selbstverständlich eine sehr fühlbare Belastung der Satzkosten. Leipzig z. B. hatte früher 20%, jetzt 25% Ortszuschlag. Während der Verkaufspreis für 1000 Buchstaben Borgis Fraktur beispielsweise bei 20 und 22½% Ortszuschlag 1.55 M. beträgt, beläuft er sich bei 25% Ortszuschlag auf 1.59 M. Auf alle Preise kommt ab 1. November noch ein Zuschlag von 10%. Im gleichen Verhältnis sind natürlich auch alle Aufschläge im Preise höher, ferner Durchschuß, Umbrechen usw. Aus den höheren Preisen sollte jeder Verleger — namentlich im Hinblick auf die Verfasserkorrekturen — die Nutzenziehung ziehen, energisch darauf hinarbeiten, daß diese Korrekturen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben; ganz abzuschaffen werden sie wohl nie sein, da die menschliche Schwäche eben oft stärker als der beste Wille ist. Überhaupt sollte jeder Verleger bemüht bleiben, schon bei der Übergabe der Manuskripte derselben dafür zu bürgen, daß durch eine vorherige sorgfältige Überarbeitung unnötige Korrekturen ausgeschlossen sind. Durch die Einschränkung der Korrekturen werden Geldausgaben erspart und manche unliebsamen Auseinandersetzungen vermieden, abgesehen davon, daß die Qualität des Satzes und die Fehlerreinheit eines Werkes durch eine gewissenhafte vorherige Überprüfung der Manuskripte nur gewinnen.

Eine präzisere und schließlich auch schärfere Fassung haben gegenüber dem Preistarif von 1912 auch die Bestimmungen über den sogenannten Schnellschuß-Preiszuschlag im Tarif von 1922 und 1924 erhalten. Verleger und Drucker werden unter sich wohl selten darüber einig sein, ob tatsächlich ein »Schnellschuß« vorliegt oder nicht. Die Leistungsfähigkeit einer Druckerei hinsichtlich Schriftenmenge und Schriftenauswahl sowie des Maschinenparks spricht da ein gewichtiges Wort mit. Was die eine Druckerei durch die Art ihrer Einrichtung vielleicht spielend in kürzester Zeit erledigen und herausbringen kann, ist einer anderen Druckerei wohl nur durch Zuhilfenahme vieler Überstunden möglich. In letzterem Falle aber von einem »Schnellschuß« zu sprechen, der eine mehr oder weniger empfindliche Preiserhöhung bedingt, kann dem Verleger billigerweise nicht zugemutet werden. Ihn kann man doch nicht für die rückschrittliche oder ungenügende Einrichtung der betreffenden Druckerei verantwortlich machen. Gerade hier kann die gesunde Konkurrenz mit vollem Recht sich durchsetzen, ohne ihr auch nur im geringsten den Vorwurf machen zu können, daß sie »schleudert«. Wer die ehrliche und loyale, auf Leistungsfähigkeit, geschickter Disposition und gründlichster Erfahrung beruhende Konkurrenz ausschalten will, trägt zum Aufschwung eines Gewerbes nicht bei, wohl aber zur Prämierung des Rückschritts, zur Gleichgültigkeit und zu einem gewissen Sichgehlaffen. Die Berechtigung zur Berechnung eines Schnellschuß-Preiszuschlages wird im § 100 des neuen Preistarifs aus folgendem Tatbestand hergeleitet: »Ist bei eiligen Arbeiten die Viefserzeit nur mit Überstunden oder durch sonstige besondere Aufwendungen einzuhalten, so sind die entstehenden Mehrkosten an Lohn, Beleuchtung usw. mit einem besonderen Aufschlag für Abend- oder Nachtarbeit bzw. Sonntags- oder Feiertagsarbeit zu berechnen. Bei Schnellschuß-Arbeiten können außer bei der Satzherstellung natürlich auch beim Druck bzw. durch eilige Pa-

\*) Elsaß-Lothringen ist sowohl für 1912 wie für 1924 unberücksichtigt geblieben.

pieranschaffung, Buchbinderarbeit, Herausnehmen und Wiedereinheben einer bereits laufenden Druckerarbeit usw. Mehrkosten entstehen und den Gesamtpreis erhöhend beeinflussen. Wer diese Definierung des Begriffs »Schnellschuß-Preiszuschlag« recht genau studiert, wird ohne jeden Zweifel zu der Erkenntnis kommen, daß es sich im allerhöchsten Falle lediglich um eine unverbindliche »Sollvorschrift« handeln kann. Auf alle Fälle ist aber der Rat am Platze, falls ein Schnellschuß-Preiszuschlag gefordert werden sollte, die Berechtigung hierzu gründlich nachzuprüfen.

Berechtigt und angebracht ist die preistarifliche Bestimmung, daß Neuanschaffungen von Schriftzeichen usw., die für außergewöhnliche Arbeiten bestimmt sind, dem Auftragneher dann voll zu berechnen sind, wenn diese Anschaffungen nicht anderweit verwendet werden können. Es dürfte aber wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Verleger verlangen kann, daß ihm der Metallwert, sofern es sich nicht um belanglose Mengen handelt, gutgeschrieben wird. Davon steht zwar nichts im Preistarif, aber diese Voraussetzung entspricht der Logik und dem kaufmännischen Rechtsgefühl. Auch die Rückgabe des von ihm bezahlten Schriftmaterials usw. kann der Verleger verlangen. Da der Preistarif vorschreibt, daß bei der Versorgung von Druckstöcken (also Autothypen, Strichzählungen, Galvanos, Holzschnitten usw.) die Auslagen mit einem Aufschlag von 15% in Anrechnung zu bringen sind, so ist den Verlegern zu empfehlen, die Druckstöcke selbst zu bestellen und darauf zu achten, daß ihnen die Druckstöcke von den chemographischen Anstalten nicht teurer als dem Drucker berechnet werden.

Ein Kapitel für sich ist das Stehenlassen von Hand- und Maschinensatz (§§ 102 und 106). So genau und detailliert die diesbezüglichen Bestimmungen des Preistarifs auch sind, so wenig kommen sie im gegenseitigen Geschäftsverkehr zwischen Drucker und Verleger zur Geltung. Grau ist bekanntlich alle Theorie, und wenn die betreffenden Ziffern im Preistarif sich rechnerisch auch noch so sehr begründen lassen — mit Ziffern läßt sich bekanntlich alles beweisen —, im Wirklichkeitsfall sieht die Sache doch ganz anders aus. Verleger und Drucker werden je nachdem schon sehen, wie sie übereinkommen und ausgeklügelten Vorschriften, die wohl nie eingehalten und vielfach aus technischen und praktischen Gründen auch gar nicht eingehalten werden können, recht säuberlich aus dem Wege gehen. Treu und Glauben lassen sich nicht in Paragraphen zwingen, und wer den Zwang im Wirtschaftsleben versucht, macht in der Regel die Rechnung ohne den Wirt. Aus den vorstehenden Gründen soll auch von einer eingehenderen Besprechung dieser Vorschriften Abstand genommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Aus dem amerikanischen Büchereiwesen.

Von Dr. Erwin Ackerknecht,  
Direktor der Stettiner Stadtbücherei.

Angeichts der großen deutschen Bücherschau, die der Auslandsausschuß des Börsenvereins bei der Tagung der Vereinigung der nordamerikanischen Bibliothekare (American Library Association) in Chicago im Anfang des kommenden Jahres zu veranstalten gedenkt, dürfte es weitere Kreise des deutschen Buchhandels interessieren, was der unter Fachgenossen wohlbekannte Direktor der Züricher Zentralbibliothek, Dr. Hermann Escher, in seiner vortrefflichen Schrift: »Aus dem amerikanischen Bibliothekswesen« (Tübingen: J. C. B. Mohr) in ausgezeichnet klarer und lebendiger, auf das Wesentliche beschränkter Darstellung berichtet. Er gibt den Ertrag seiner elfwöchigen Studienreise in Form zwanglos gruppierter Einzelaussätze, die aber in ihrer Gesamtheit ein allseitiges und geschlossenes Bild geben von der gegenwärtigen amerikanischen Büchereipraxis in Stadt und Land, ja weiterhin auch noch rückblickend von ihrer selbst den Fachmann überraschenden Entwicklung während des letzten Jahrzehntes. Nur ganz wenige Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung bleiben unbesprochen, wie z. B. die Rolle der Musikalien in den Büchereien, oder werden lediglich mit einer beiläufigen Bemerkung gestreift, wie die Frage des Illustrationsmaterials (Darbietung von Stereostop- und anderen Bildern).